



Traktanden

1. Wahl der StimmzählerInnen und Feststellung der Präsenz
2. Abnahme der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2019
4. Genehmigung der Jahresberichte 2019 und 2020 des Vorstandes
5. Kenntnisnahme der Jahresberichte 2019 und 2020 der Regionalgruppenleiterinnen
6. Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 inkl. Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
7. Genehmigung der Statutenänderung (siehe unten)
8. Wahlen
9. Kenntnisnahme der Strategie 2021
10. Genehmigung des Jahresbudgets 2021 inkl. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Varia

Statutenänderung

Der Vorstand beantragt, mit sofortiger Wirkung die **fett hervorgehobenen** Absätze des Artikels 9 der Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 9 (Vorstand) in der bislang gültigen Version:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Eine Unterschreitung dieser Zahl während eines Geschäftsjahres ist möglich.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen und Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle und an die Regionalgruppen delegieren und in einem Organisationsreglement regeln.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.



SCHWEIZERISCHE PSORIASIS UND VITILIGO GESELLSCHAFT
SOCIÉTÉ SUISSE DU PSORIASIS ET DU VITILIGO
SOCIETÀ SVIZZERA DI PSORIASI E DI VITILIGINE

Scheibenstrasse 20
Postfach 1
3000 Bern 22
Tel. + 41 31 359 90 99
Fax + 41 31 359 90 98
info@spvg.ch
www.spvg.ch

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium**
- Vizepräsidium**
- Finanzen**
- Aktuariat.**

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Artikel 9 (Vorstand) soll gemäss Antrag des Vorstandes neu wie folgt lauten:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

→ Die Anzahl Vorstandsmitglieder wird auf mindestens drei – statt fünf – festgelegt. Der Satz „Eine Unterschreitung dieser Zahl während eines Geschäftsjahres ist möglich“ wird gestrichen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium**
- Finanzen**
- Aktuariat.**

→ Das Ressort „Vizepräsidium“ wird gestrichen, die Ressorts werden auf das vereinsrechtlich unbedingt empfohlene Minimum beschränkt.

Der übrige Text bleibt unverändert.